

**in der Fassung vom 02.07.2014
zuletzt geändert am 21.07.2021
in Kraft getreten am 31.07.2021**

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Gemeinderat und Oberbürgermeister	2
§ 2 Stellvertreter des Oberbürgermeisters	2
§ 3 Einführung der Ortschaftsverfassung	2
§ 4 Beschließende Ausschüsse	2
§ 5 Beiräte	3
§ 6 Zuständigkeit des Gemeinderats	4
§ 7 Ältestenrat	4
§ 8 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse	4
§ 9 Sonstige Zuständigkeitsbestimmungen	6
§ 10 Geschäftskreis des Verwaltungs- und Kulturausschusses	7
§ 11 Geschäftskreis des Ausschusses für Technik, Umwelt und Straßenverkehr	7
§ 12 Geschäftskreis des Finanzausschusses	8
§ 13 Geschäftskreis des Umlegungsausschusses	9
§ 14 Geschäftskreis des Werksausschusses	9
§ 15 Zuständigkeit des Ortschaftsrates	9
§ 16 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters	10
§ 17 Ortsvorsteher	12
§ 18 Einrichtungen einer örtlichen Verwaltung	12
§ 19 Einführung der unechten Teilortswahl	12
§ 20 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum	13
§ 21 Schlussbestimmungen	13

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 02.07.2014 folgende Neufassung der Hauptsatzung, zuletzt geändert am 10.07.2019, beschlossen:

Zu einfachen Handhabung und Leserlichkeit wird die männliche Form genutzt. Frauen und Männer sind selbstverständlich gleichgestellt.

§ 1 Gemeinderat und Oberbürgermeister

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.
- (2) Der Gemeinderat besteht gemäß § 25 der Gemeindeordnung ab der nächsten regelmäßigen Kommunalwahl 2009 aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 32 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Als Stellvertreter des Oberbürgermeisters werden zwei hauptamtliche Beigeordnete bestellt.
- (2) Neben den hauptamtlichen Beigeordneten werden aus der Mitte des Gemeinderats drei Stellvertreter des Oberbürgermeisters für den Fall bestellt, dass der Oberbürgermeister und die Beigeordneten verhindert sind.

§ 3 Einführung der Ortschaftsverfassung

- (1) Aufgrund von § 67 ff der Gemeindeordnung wird für den räumlich getrennten Wohnbezirk „Dagersheim“ eine Ortschaft mit den Namen „Böblingen-Dagersheim“ eingerichtet und die Ortschaftsverfassung eingeführt.
- (2) Für die Ortschaft „Böblingen-Dagersheim“ wird seit der Kommunalwahl 2014 ein Ortschaftsrat mit 10 Mitgliedern gebildet.

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Gemäß §§ 39 und 40 der Gemeindeordnung werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- a) Verwaltungs- und Kulturausschuss
- b) Ausschuss für Technik, Umwelt und Straßenverkehr
- c) Werksausschuss
- d) Finanzausschuss
- e) Umlegungsausschuss

(2) Den Ausschüssen gehören an:

Der Oberbürgermeister oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter als Vorsitzender und entsprechend der Zahl der Gemeinderatsmitglieder zurzeit

- | | |
|---|--------------|
| a) dem Verwaltungs- und Kulturausschuss | 11 Stadträte |
| b) dem Ausschuss für Technik, Umwelt und Straßenverkehr | 13 Stadträte |
| c) dem Werksausschuss | 13 Stadträte |
| d) dem Finanzausschuss | 9 Stadträte |
| e) dem Umlegungsausschuss | 9 Stadträte |

ferner als beratende Mitglieder

- 1 Vermessungssachverständiger und
- 1 Sachverständiger für Angelegenheiten des Baurechts.

(3) Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.

(4) Die Mitglieder des Finanzausschusses werden jeweils zugleich zu Mitgliedern des Umlegungsausschusses bestellt.

(5) Die Mitglieder des Ausschusses für Technik, Umwelt und Straßenverkehr werden jeweils zugleich zu Mitgliedern des Werksausschusses bestellt.

§ 5 Beiräte

Es werden folgende beratende Beiräte gebildet:

- a) Klima-, Umwelt- und Wärmebeirat
- b) Jugend- und Sportbeirat
- c) Schulbeirat
- d) Seniorenbeirat
- e) Breitband- und Digitalisierungsbeirat
- f) Interkultureller Beirat

Das Nähere über die Zusammensetzung und die Aufgaben der Beiräte wird in den jeweiligen Satzungen bzw. Richtlinien geregelt.

In die beratenden Beiräte sind bei Bedarf sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder zuzuziehen.

§ 6 Zuständigkeit des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat ist zur Entscheidung über alle Gemeindeangelegenheiten berufen, soweit diese nicht einem beschließenden Ausschuss oder – sei es kraft Gesetz oder durch Übertragung – dem Oberbürgermeister zusteht.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Verwaltungsangelegenheit an sich ziehen und die noch nicht vollzogenen Ausschussbeschlüsse ändern oder aufheben.
- (3) Anträge, deren Entscheidungen dem Gemeinderat vorbehalten sind und die noch nicht von dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorberaten sind, sind diesem auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Stadträte zur Vorberatung zu überweisen.

§ 7 Ältestenrat

- (1) Aus der Mitte des Gemeinderats wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen berät. Vorsitzender des Ältestenrats ist der Oberbürgermeister.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

§ 8 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zur selbständigen Entscheidung anstelle des Gemeinderats mit folgender Begrenzung zuständig für:
 - a) Vollzug des Haushaltsplans, Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) bei einem Betrag von mehr als 70.000 € bis 350.000 € im Einzelfall,
 - b) bei Vergaben von Arbeiten und Lieferungen aufgrund einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung (VOB / VOL) und mit der Maßgabe, dass der Grundsatzbeschluss gefasst und die Planung genehmigt ist, dass die Kostenberechnung eingehalten wird und dass der wirtschaftlichste Bieter den Auftrag erhält bei einem Betrag von mehr als 350.000 € bis 1.000.000 € im Einzelfall,

- c) die Anerkennung der Schlussrechnung erfolgt bei Nichteinhalten des Kostenrahmens durch das Gremium, das den Beschluss über die Auftragsvergabe gefasst hat, bei Einhaltung des Kostenrahmens erfolgt lediglich eine Information des Gremiums,
 - d) Niederschlagung und Erlass von Abgaben und anderen Forderungen der Stadt von mehr als 10.000 € bis 45.000 € im Einzelfall,
 - e) Stundung von Abgaben und anderen Forderungen der Stadt, sofern der zu stundende Betrag 50.000 € und die Stundungsfrist 12 Monate übersteigt,
 - f) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (einschließlich der Begründung von Erbbaurechten) und Entscheidungen über die Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten im Wert von mehr als 70.000 € bis 350.000 € im Einzelfall,
 - g) Verträge über die Nutzung von bebauten oder unbebauten Grundstücken, sofern der jährliche Miet- oder Pachtwert 45.000 € übersteigt,
 - h) Verkauf von beweglichem Vermögen bei einem Wert von mehr als 45.000 € bis 350.000 € im Einzelfall, mit Ausnahmen von Kunstgegenständen,
 - i) Vermietungen und Verpfändung von beweglichem Vermögen sowie dessen entgeltliche und unentgeltliche Überlassung an Dritte, sofern der Wert im Einzelfall 45.000 € übersteigt,
 - j) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert oder einer Vergleichssumme von mehr als 45.000 € bis 350.000 €,
 - k) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen, sofern die Jahresprämie den Betrag von 15.000 € übersteigt,
 - l) bei Freigiebigkeitsleistungen entscheidet der jeweilige Fachausschuss von mehr als 10.000 € bis zu 45.000 € im Einzelfall,
 - m) bei Abschluss von Verträgen mit Organisations- und Wirtschaftsberatern, Anwälten, Architekten und Ingenieuren mit einer Vergütung von mehr als 30.000 € bis zu 210.000 € im Einzelfall entscheidet der jeweilige Fachausschuss.
- (2) Die Personalentscheidungen werden von dem Fachausschuss getroffen, der überwiegend für die Angelegenheit des jeweiligen Amtes zuständig ist. Der Fachausschuss entscheidet danach im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über Ernennung, Beförderung und Entlassung von stellvertretenden Amtsleitern sowie Abteilungsleitern und / oder bei einer Eingruppierung am EG13 / A13. Der Gemeinderat kann im Einzelfall eine hiervon abweichende Regelung der Zuständigkeiten treffen.

- (3) Für den Betrieb der Böblinger Bäder gelten die besonderen Bestimmungen in § 10 Abs. 2.
- (4) Für den Beitritt zu Vereinen und ähnlichen Organisationen gelten die besonderen Bestimmungen in § 10 Abs. 2.
- (5) Für Angelegenheiten aus den §§ 1-8, 20-28, 33-41 Kommunalabgabengesetz (Erschließungsbeiträge) gelten die besonderen Bestimmungen in § 12 Abs. 2.
- (6) Für die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die Ausgabe von Mitteln der Deckungsreserve gelten die besonderen Bestimmungen in § 12 Abs. 3.
- (7) Für die Aufnahme von Krediten, sowie die Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die Bestellung von Sicherheiten sowie die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen gelten die besonderen Bestimmungen in § 12 Abs. 4 und § 15 q.

§ 9

Sonstige Zuständigkeitsbestimmungen

- (1) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets zur Vorberatung zugewiesen werden.
- (2) Anträge an den Gemeinderat, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden.
- (3) Ist zweifelhaft, ob die Behandlung einer Verwaltungsangelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses gehört, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderats anzunehmen.
- (4) Die beschließenden Ausschüsse müssen eine zu ihrer Zuständigkeit gehörende Verwaltungsangelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung überweisen, wenn ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses dies beantragt und die Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist.
- (5) Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss für die Behandlung einer Angelegenheit zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses anzunehmen.
- (6) Widersprechen sich noch nicht vollzogene Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

- (7) Der Oberbürgermeister kann in besonders begründeten Fällen Gegenstände, die an sich in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallen, unmittelbar dem Gemeinderat zur Behandlung überweisen.

§ 10

Geschäftskreis des Verwaltungs- und Kulturausschusses

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Kulturausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Allgemeine Personalangelegenheiten und allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 - 1.2 Angelegenheiten des Rechts- und Pressewesens
 - 1.3 Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
 - 1.4 Feuerlöschwesen und Zivilschutz
 - 1.5 Soziale Angelegenheiten einschließlich Kinder- und Jugendhilfe
 - 1.6 Kulturelle Angelegenheiten
 - 1.7 Schul- und Sportangelegenheiten
 - 1.8 Tourismus, Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing
 - 1.9 Wohnungswesen
- (2) Der Verwaltungs- und Kulturausschuss entscheidet über den Beitritt zu Vereinen und ähnlichen Organisationen bis zu einem Jahresbeitrag von 10.000 € im Einzelfall.

§ 11

Geschäftskreis des Ausschusses für Technik, Umwelt und Straßenverkehr

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik, Umwelt und Straßenverkehr umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
 - 1.2 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
 - 1.3 Angelegenheiten des Baurechts- und der Bauverwaltung (ohne das Wohnungswesen)
 - 1.4 Straßenverkehrsangelegenheiten

1.5 Straßenreinigung

1.6 Abfallentsorgung

1.7 Fuhrpark

1.8 Umwelt-, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

1.9 Waldbewirtschaftung, Jagd und Fischerei

- (2) Der Ausschuss wird über laufende Baugenehmigungsverfahren bei für die Stadt- und Ortschaftsentwicklung besonders bedeutsamen Vorhaben zur Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit, insbesondere im Hinblick auf die Aufstellung, Aufhebung und Änderung von Bauleitplänen sowie deren Sicherung (§§ 14 – Veränderungssperre, §15 BauGB – Rückstellung von Baugesuchen) informiert.

§ 12

Geschäftskreis des Finanzausschusses

- (1) Der Geschäftskreis des Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Angelegenheiten der Rechnungsprüfung

1.2 Finanz- und Hauswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten

1.3 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt

1.4 Wohnungsbauförderung und finanzielle Angelegenheiten der Stadterneuerung

1.5 Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs

1.6 Beteiligungsverwaltung der städtischen Gesellschaften und sonstiger Beteiligungs- oder verbundener Unternehmer und Zweckverbände

1.7 Friedhofsangelegenheiten

- (2) Der Finanzausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten aus den §§ 1-8, 20-28, 33-41 Kommunalabgabengesetz (Erschließungsbeiträge) mit Ausnahme von Beschlüssen über die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen.
- (3) Der Finanzausschuss ist zuständig für die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 84 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung von mehr als 70.000 € bis 350.000 € bei der einzelnen Haushaltstelle und die Ausgabe von Mitteln der Deckungsreserve von mehr als 70.000 € bis 350.000 € im Einzelfall.

- (4) Der Finanzausschuss entscheidet über die Begründung von Zahlungsverpflichtungen, welche wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen, die Bestellung von Sicherheiten sowie die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen, sofern der Wert im Einzelfall über 70.000 € und bis 350.000 € liegt und für die Stadt nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist.
- (5) Über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung entscheidet bis zu einem Betrag vom 350.000 € der Finanzausschuss.

§ 13

Geschäftskreis des Umlegungsausschusses

- (1) Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff Baugesetzbuch in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 25. August 1987 (GBl. S. 329)
- (2) Entscheidungen über Grenzregelungen gemäß § 80 Baugesetzbuch.

§ 14

Geschäftskreis des Werksausschusses

Bezüglich des Geschäftskreises des Werksausschusses wird auf die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung (SEBB) verwiesen.

§ 15

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Gemäß § 70 Abs. 2 der Gemeindeordnung wird dem Ortschaftsrat im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen, sofern die Maßnahme im Einzelfall über 35.000,- € und unter 200.000,- € liegt.
 - a) Die Unterhaltung von Grünanlagen, Kinderspielplätzen, Sportstätten, des Rathauses, der Schulen und Kindergärten sowie anderer sich im Stadtteil Dagersheim befindlichen öffentlichen Gebäuden;
 - b) die Unterhaltung und Ausstattung des Friedhofes;
 - c) die Unterhaltung von Ortsstraßen, Feld- und Waldwegen;
 - d) die Tätigkeit von städtischen Investitionen;

- e) der Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (einschließlich der Begründung von Erbbaurechten) sowie die Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten.
- (2) Ebenso entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der für den Stadtteil Dagersheim zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel abschließend über
- a) die Förderung der örtlichen Vereine unter Verweisung auf § 5 Abs. 2 der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Dagersheim in die Stadt Böblingen;
- b) die Pflege des Ortsbildes;
- c) die Benennung der Straßen, Wege und Plätze auf der Gemarkungsfläche Dagersheim.
- (3) In den jährlichen Haushaltsplänen der Stadt werden für die in Ziffer 1 genannten Angelegenheiten Haushaltsmittel vorgesehen und auf eigenständigen Kostenstellen für den Stadtteil ausgewiesen.

§ 16 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

Dem Oberbürgermeister werden vom Gemeinderat folgende Zuständigkeiten übertragen:

- a) Vollzug des Haushaltsplans, Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens, bis zu einem Betrag von 70.000 € im Einzelfall,
- b) bei Vergaben von Arbeiten und Lieferungen aufgrund einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung (VOB / VOL) und mit der Maßgabe, dass der Grundsatzbeschluss gefasst und die Planung genehmigt ist, dass die Kostenberechnung eingehalten wird und dass der günstigste Bieter den Auftrag erhält, bis zu einem Betrag von 350.000 € im Einzelfall,
- c) die Anerkennung der Schlussrechnung von Bauvorhaben, soweit diese im Kostenrahmen liegen,
- d) Niederschlagung und Erlass von Abgaben und anderen Forderungen der Stadt bis zu 10.000 € im Einzelfall,
- e) Stundungen aller Abgaben und anderer Forderungen der Stadt auf längstens 12 Monate, bei längerer Stundungsfrist bis zum Betrag von 50.000 €,
- f) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (einschließlich der Begründung von Erbbaurechten) und

Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten im Werte bis zu 70.000 € im Einzelfall,

g) Verträge über die Nutzung von bebauten oder unbebauten Grundstücken, sofern der jährliche Miet- oder Pachtwert 45.000 € nicht übersteigt,

h) Verkauf von beweglichem Vermögen bei einem Wert bis zu 45.000 € im Einzelfall, mit Ausnahme von Kunstgegenständen,

i) Vermietungen und Verpfändung von beweglichem Vermögen sowie dessen entgeltliche und unentgeltliche Überlassung an Dritte bis zu einem Wert von 45.000 € im Einzelfall,

j) Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert oder die Vergleichssumme 45.000 € nicht übersteigt,

k) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen, sofern die Jahresprämie den Betrag von 15.000 € nicht übersteigt,

l) Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten und Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten, soweit nicht nach § 8 Abs. 2 der Ausschuss oder der Gemeinderat zuständig ist,

m) Entscheidung in folgenden baurechtlichen Angelegenheiten des Baugesetzbuches:

1. Genehmigungen nach § 51 BauGB während eines Umlegungsverfahrens,

2. Entscheidungen nach dem Baugesetzbuch über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge nach § 144 und § 169 Abs. 1 Ziff. 3 BauGB, Aufhebung oder Verlängerung von Miet- und Pachtverhältnissen gemäß § 182 bis 184 BauGB,

n) Zustimmung zur Erfüllung der Stellplatzverpflichtung nach § 37 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 der Landesbauordnung,

o) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 84 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung bis zum 70.000 € bei der einzelnen Haushaltsstelle und die Ausgabe von Mitteln der Deckungsreserve bis zu 70.000 € im Einzelfall,

p) Freigiebigkeitsleistungen bis zu 10.000 € im Einzelfall, einschließlich der Entscheidung über die Gewährung von freiwilligen oder übertariflichen Zulagen für die Dauer von maximal 4 Jahren. Dies gilt nicht für leitende Beamte und Beschäftigte (Amts- und Abteilungsleiter).

q) Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der jeweils genehmigten Kreditermächtigung,

- r) Entscheidung über die Begründung von Zahlungsverpflichtungen, welche wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen, die Bestellung von Sicherheiten sowie die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen bis zu 70.000 € im Einzelfall, wenn das Geschäft für die Stadt nicht von erheblicher Bedeutung ist,
- s) Zustimmung zur Veräußerung oder Belastung von Erbbaurechten auf Grundstücken der Stadt, Bewilligung von Rangänderungen und Löschungen für Reallasten zur Sicherung von Erbbauzinsforderungen der Stadt,
- t) Übernahme von Bürgschaften nach dem Wohnungsbürgschaftsgesetz,
- u) Äußerung zu Einbürgerungsgesuchen,
- v) Zuziehung sachkundiger Bürger und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- w) die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

§ 17 Ortsvorsteher

- (1) Vom Gemeinderat kann im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat ein Beamter der Stadt Böblingen zum Ortsvorsteher in Dagersheim ohne Stimmrecht im Ortschaftsrat jeweils für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte bestellt werden.
- (2) Ist der Ortsvorsteher nicht gleichzeitig Gemeinderat, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 18 Einrichtungen einer örtlichen Verwaltung

Für die Ortschaft „Böblingen-Dagersheim“ wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet.

§ 19 Einführung der unechten Teilortswahl

- (1) Gemäß § 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung wird im Hinblick auf den räumlich getrennten Wohnbezirk „Dagersheim“ die unechte Teilortswahl eingeführt.
- (2) Im Gemeinderat werden 4 Sitze mit Vertretern aus dem Wohnbezirk „Dagersheim“ besetzt. Die Sitzverteilung ist künftig nach § 10 Abs. 4 der Vereinbarung über die

Eingliederung der Gemeinde Dagersheim in die Stadt Böblingen entsprechend dem Anwachsen der Einwohnerzahl im Stadtteil Dagersheim vor jeder Gemeinderatswahl nach dem Verhältnis der Bevölkerungsanteile von Böblingen (ohne den Stadtteil Dagersheim) und dem Stadtteil Dagersheim neu festzusetzen.

§ 20

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37 a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen des Ortschaftsrats und der Jugendvertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 21

Schlussbestimmungen

Die Hauptsatzung tritt am 31.07.2021 in Kraft.
Gleichzeitig treten die bisherigen Hauptsatzungsregelungen außer Kraft.